

Satzung des SHO BU KAN Karatevereins Rügen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sho Bu Kan Karateverein Rügen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen eingetragen.
DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN SASSNITZ, KLOCKER UFER 16.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung des Karatesports im Bereich Breitensport, Leistungssport und Selbstverteidigung
- Förderung sportlicher Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Initiative „Sport gegen Gewalt“

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Mecklenburg Vorpommern zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, für die Förderung des Karatesports zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und zur Vorlage beim Vereinsregister notariell zu beglaubigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Bei minderjährigen Antragstellern hat mindestens ein Erziehungsberechtigter zu unterzeichnen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet mindestens ein Vorstandsmitglied. Gegen den ablehnenden Bescheid – der vom gesamten Vorstand beschlossen werden muss – ist eine Beschwerde nicht möglich. Der ablehnende Bescheid sollte eine Begründung enthalten. Der Vorstand kann auf Antrag über eine ruhende Mitgliedschaft entscheiden. Der Antrag muss eine Begründung enthalten sowie die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist jeweils nur 4 Wochen vor Monatsende möglich und ist als Austritt gültig bei Aufgabe zur Post mit dem gültigen Poststempel (gilt als bewirkter und rechtzeitiger Austritt).

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Absendung des Mahnschreibens innerhalb 4 Wochen die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem jeweiligen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden (Datum des Poststempels). Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von der Berufungsmöglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. **ANMELDEGEBÜHREN FALLEN NICHT AN.** Die Höhe des Monatsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen. **VORSTAND, DANTRÄGER** und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann über Beitragsbefreiungen mit Beschluss entscheiden.
Bei den erhobenen Mitgliedsbeiträgen handelt es sich nicht um Trainingsgebühren.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über die Zulassung der Medien (Presse etc.) beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Ein Beschluss bzw. Antrag gilt als erlassen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten: Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung, Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Name und deren Unterschrift (Anwesenheitsliste), die gefassten Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Beginn.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Eiberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.